

Der „Quereinstieg“ in die Laufbahn des gehobenen Dienstes



Prof. Dr. Gabi Meissner

Professorin für Besitz- und Verkehrssteuern, Hochschule Ludwigsburg

Ziel der Dienstrechtsreform¹ im Jahr 2010 war es, das Laufbahnrecht innerhalb der gesetzlichen Rahmenvorgaben soweit wie möglich zu deregulieren, die Eigenverantwortung der Dienstherrn zu stärken, das dem Laufbahnprinzip immanente Leistungsprinzip zu unterstützen und zu fördern und damit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg zu sichern. Gesetzlich normiert wurden daher lediglich die zur Sicherung der Mobilität unabdingbaren Rahmenbedingungen und für alle Laufbahnen geltende Mindeststandards, insbesondere Laufbahngruppen mit Ämtern, Bildungsniveau für den Einstieg sowie Grundsätze für Beförderungen und Aufstieg. Im Übrigen sollten die als Kerngehalt des Laufbahnprinzips anerkannten Merkmale den Rahmen für die weitere Entwicklung bilden:

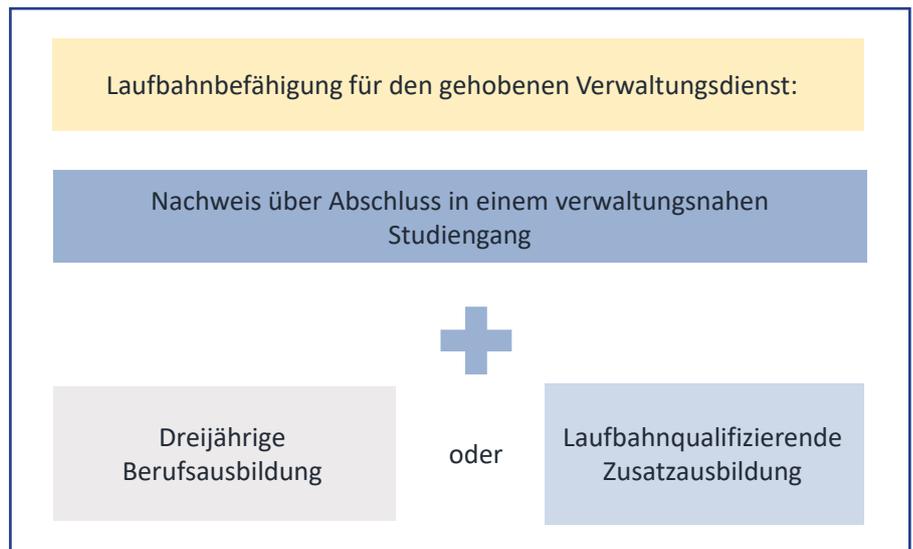
- Gliederung in unter fachlichen Gesichtspunkten eingerichtete Laufbahnen sowie damit korrespondierend die Einrichtung von Ämtern,
- ein nach einheitlichen Kriterien für die Vor- und Ausbildung ausgestalteter Zugang zu den Laufbahnen und
- Besetzung höherer Ämter mit Inhabern niedrigerer Ämter im Wege der Beförderung.

Die Ausgestaltung der Laufbahnvorgaben im Konkreten überließ der Gesetzgeber den zuständigen Fachministerien². Zentrales Anliegen war es, das Laufbahnrecht künftig stärker an den

Bedürfnissen der Personalwirtschaft zu orientieren. Es solle „seiner zentralen Aufgabe, den Rahmen dafür zu schaffen, dass die öffentliche Verwaltung mit qualifiziertem und motiviertem Personal ihre Aufgaben erledigen kann, noch besser gerecht werden“.³

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat von dieser Ermächtigung mit Rechtsverordnung vom 9. Juli 2013⁴ Gebrauch gemacht und für seinen Ressort-

den Hochschulen in Kehl und Ludwigsburg eingerichtete Traineeprogramm bildet der erste Abschnitt dieser LVO-IM zu den Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Verwaltungsdienstes, insbesondere die Regelung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst.⁵ Den Intentionen des Gesetzgebers, der Zugang zu einer Laufbahn solle künftig möglichst breit und vielfältig ausgestaltet werden, und den dazu unterbreiteten Vorschlägen⁶



bereich die Vorgaben für die Einrichtung von Laufbahnen fixiert. Neben den Laufbahnen des Verwaltungsdienstes wurden die Laufbahnen im Verfassungsschutz, im stenografischen Dienste in der Parlamentsverwaltung, im informations- und im feuerwehrtechnischen Dienst sowie im technischen und im geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienst bei der Polizei geregelt; erst jüngst hinzugekommen ist der gehobene Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement.

Gegenstand der weiteren Ausführungen und Rechtsgrundlage für das jeweils an

hat das Innenministerium dabei in vollem Umfang Rechnung getragen.

Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes kann auf sechs unterschiedliche Arten erworben werden:

- klassisch durch den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst und dem erfolgreichen Bestehen der Laufbahnprüfung⁷;
- mit einem nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LBG geforderten Abschluss in einem ver-

- waltungsnahen Studiengang und anschließend
- einer laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 LVO-IM⁸ oder
 - einer dreijährigen Berufstätigkeit nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 LVO-IM⁹,
 - durch einen horizontalen Laufbahnwechsel¹⁰, erleichtert aus dem gehobenen nichttechnischen Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung, der Rentenversicherung und der Versorgungsverwaltung¹¹,
 - durch den Aufstieg aus der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes¹²
 - aufgrund des Erwerbs vergleichbarer Berufsqualifikationen nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 LBG¹³

Die Traineeprogramme in Kehl und Ludwigsburg (siehe Artikel zu LUCCA auf S. 36) knüpfen an die zweite Variante des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst an und setzen die Vorgaben des baden-württembergischen Innenministeriums in § 3 Abs. 3 LVO-IM um.

Demnach erfolgt die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung „als ein auf die Verwaltung aufgebautes Trainee-Programm in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst.“ Ziel dieses in die berufliche Praxis eingebetteten Programms ist es, die Bewerberin bzw. den

Bewerber mit der Organisation, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere auch mit ihren gestaltenden Funktionen im wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich vertraut zu machen und sie oder ihn dazu befähigen, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, für die eine Vorbildung nicht im erforderlichen Maße besteht.

Das Trainee-Programm ist grundsätzlich auf ein Jahr ausgelegt und vermittelt zusätzliche, über die Vorbildung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten. Inhaltlich vorgesehen sind Grundzüge des Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts, der Grundlagen des Privat- sowie des Europarechts, Kommunales Verfassungsrecht, Haushalts- und Rechnungswesen, Grundzüge der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und des Landes, Querschnittswissen in den Bereichen Personal, Organisation und Kommunikation sowie Informations- und Kommunikationstechnologie. Soweit auf diesen Fachgebieten bereits außerhalb des Trainee-Programms Kenntnisse erworben wurden, können diese auf dessen Dauer angerechnet werden. Alles in allem also eine breite Basis verwaltungsrechtlichen Wissens und Fertigkeiten, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen Verwaltungsdienst befähigen sollen.

Die Organisation der Durchführung des Trainee-Programms läuft auf der Grundlage dieser Vorgaben jeweils gesondert an den beiden Verwaltungshochschulen des Landes. Dabei gibt es, was beispielsweise die zeitliche Ausgestaltung der Präsenzphasen

oder Leistungsnachweise angeht, geringfügige Unterschiede. Inhaltlich und auch in Bezug auf die Qualifikationen der Lehrenden stimmt es jedoch überein: An jeder Hochschule vermitteln langjährig Dozierende, sei es als hauptamtlich Lehrende oder als Praktiker, komprimiert und auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten die erforderlichen Kompetenzen. Zusammen mit den Bewerberinnen und Bewerbern schaffen sie damit die Basis für die Entscheidung des jeweiligen Dienstherrn, der Bewerberin oder dem Bewerber die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst zuzuerkennen und sie oder ihn in das Beamtenverhältnis einzustellen. Letztlich ein weiterer Beleg dafür, dass die Verwaltungspraxis auf die Kompetenzen der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg setzt!

Quellen:

- I**¹ Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 09.11.2010, GBl. 2010, 793
- ² §§ 16 Abs. 2, 21 Abs. 6 S. 1 und S. 3 und 22 Abs. 4, S. 3 Nr. 1 LBG
- ³ LT Drs. 14/6694, S. 376
- ⁴ Laufbahnverordnung-Innenministerium-LVO-IM vom 09.07.2013, GBl. S. 221; zuletzt geändert durch VO des IM zur Änderung der LVO-IM vom 08.03.2018, GBl. S. 103
- ⁵ § 3 LVO-IM
- ⁶ § 16 Abs. 1 LBG sowie Gesetzesbegründung zu § 16 LBG in LT-Drs. 14/6694, S. 400
- ⁷ § 3 Abs. 1 LVO-IM; auch der Gesetzgeber spricht insoweit von der „klassischen Variante“ s. Gesetzesbegründung zu § 16 LBG a. a. O.
- ⁸ § 3 Abs. 2, 1. Alt. LVO-IM
- ⁹ § 3 Abs. 2, 2. Alt. LVO-IM
- ¹⁰ §§ 16 Abs. 1 Nr. 3, 21 LBG in Verbindung mit § 5 LVO-IM
- ¹¹ § 3 Abs. 5 LVO-IM
- ¹² § 16 Abs. 1, Nr. 4, 22 LBG
- ¹³ RL 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 v. 30.09.2005, S. 22

